

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 7. August 1992
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-279
Telefax: 05 11/1241-266
Auskunft erteilt:
Az.: 5715 I, III 10, II 14

Rundverfügung G14/1992

Datenschutz und Bekanntmachung persönlicher Verhältnisse der Kirchenmitglieder;

hier: Veröffentlichung von Kirchaustritten

Bezug: Rundverfügung G36/1981

Die verfassungsrechtliche Weiterentwicklung der Persönlichkeitsrechte und der zu ihrem Schutz erlassenen Vorschriften hat auch für den kirchlichen Bereich eine erhöhte Empfindlichkeit und Verständnis für rücksichtsvollen und schonenden Umgang mit persönlichen Verhältnissen der Kirchenglieder zur Folge. Deshalb führt auch die Handhabung des Tatbestandes "Kirchaustritt" in der pfarramtlichen und kirchengemeindlichen Praxis zu datenschutzrechtlichen Überlegungen, die im Anschluß an die Darlegungen in der Rundverfügung G36/1981 noch zu vertiefen sind.

Es ist zunächst nicht prinzipiell unzulässig, Kirchaustritte in der Kirchengemeinde bekanntzugeben. Offengelegte kirchenmitgliedschaftsrechtliche Feststellungen sind auch nicht mit der Gefahr verbunden, herabwürdigend zu wirken. Die Kirchengemeinde hat ein Recht zu wissen, wer sich von ihr getrennt hat. Denn Fürbitte im Gottesdienst und Gespräche des Besuchsdienstes setzen Kenntnis voraus.

Durch landesgesetzliche Vorschrift ist im Kirchaustrittsgesetz (RS - Nr. 29 A) und durch bundesrechtliche Regelung im Melderecht bestimmt, daß die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, den zuständigen kirchlichen Stellen von staatlichen und kommunalen Behörden mitgeteilt wird. Das ist ein datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand.

Die Übermittlung geschieht freilich nicht in einen datenschutzfreien Raum. Wie sämtliche Gliedkirchen der EKD hat die Landeskirche in Anerkennung und Befolgung des "Prinzip Datenschutz" gemäß ihrem von der Verfassungsordnung gewährleistetem Recht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV), eigene datenschutzrechtliche Bestimmungen erlassen. Das landeskirchliche Datenschutzrecht ist vor allem in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Beziehung eigenständig; hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes muß der kirchliche Datenschutz dem staatlichen Datenschutzrecht entsprechen. Dies verlangt, davor zu schützen, daß jemand in unzulässiger Weise durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen. Die oben genannte gesetzliche Erlaubnis sollte nicht ohne Abwägung im Einzelfall und taktvoll bei weiterer Verwendung der Austrittsmittelteilung genutzt werden. Hierzu weisen wir auf einige Gesichtspunkte hin.

Zwar handelt es sich nach der Ordnung der Landeskirche (Art. 8 der Kirchenverfassung, § 13 KGO) bei der Erklärung des Kirchaustritts nach dem Kirchaustrittsgesetz des Landes Niedersachsen um eine öffentliche Lossagung von der Kirche. Die kirchenrechtlichen Folgen knüpfen an den öffentlichen Akt der bürgerlichen Status- und Rechtsänderung an. Für die pfarramtliche Praxis ist bedeutsam, daß die Taufe nicht rückgängig gemacht ist, die seelsorgerische Verantwortung der Kirchengemeinde bestehen bleibt und deshalb die Kommunikation in der Kirchengemeinde den Einzelfall des Kirchaustritts nicht ausspart. Da ein Rechtsverhältnis beendet wird, weil Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft nicht weiter bestehen (Art. 9 der Kirchenverfassung, § 14 KGO), ist auch eine Bekanntgabe dieser Statusänderung nicht prinzipiell ausgeschlossen; in besonderem Fall kann es sogar geboten sein darauf hinzuweisen, daß eine auf Kirchenmitgliedschaftsrecht beruhende Gemeindegliederzugehörigkeit nicht oder nicht mehr besteht.

Aber im allgemeinen gilt generell folgendes:

Die Abwägung der kirchenrechtlichen und der persönlichkeitsrechtlichen Belange legt es nahe, den Pfarrämtern und Kirchenvorständen zu raten, jeweils zu prüfen, ob eine Veröffentlichung von Kirchaustritten ehemaliger Gemeindeglieder aus kirchlichen Gründen erforderlich ist und die Bekanntgabe

des Falles von dem betroffenen ehemaligen Gemeindeglied mißverstanden werden könnte. So sollte im Zweifel die Auflistung im Gemeindebrief als eine häufige Art der Bekanntgabe jedenfalls unterlassen werden, zumal da nicht sicher sein kann, daß infolge der Austeilung des Blattes nicht eine über den Kreis der Glieder der Kirchengemeinde hinausgehende Öffentlichkeit Kenntnis von dem personenbezogenen Datum erlangt. Auch kann zuweilen die Form der Bekanntgabe es bewirken, daß ein sachgerechter kirchlicher Grund für die Veröffentlichung dem Betroffenen nicht einleuchtend erscheint. Dies ist bei der Abwägung zu bedenken.

Möglichst ist zunächst der Kontakt zu den Ausgetretenen zu suchen. Es ist zu berücksichtigen, daß Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, über die Gründe nicht sprechen wollen und die Veröffentlichung als unangemessen empfinden, weil sie diesen Schritt als Privatsache ansehen. Rechtlich sind sie damit im Irrtum. Darüber kann bei einem Besuch gesprochen werden. Für die öffentliche Bekanntgabe ist es jedoch nicht angemessen, die persönliche Empfindung zu übergehen.

Wir halten es allerdings für rechtlich unbedenklich, wenn nach sorgsamer Erwägung und als seelsorgerische Begleitung einzelne Fälle von Kirchenaustritten im Fürbittengebet des sonntäglichen Gottesdienstes ihren Platz behalten und Erwähnung finden <vgl. im Anhang zu Agende I, Ausgabe für den Pfarrer, Muster für Abkündigungen A (14) auf S. 7>. Jedoch sei angemerkt, daß bei einer erstmaligen oder neuerlichen Einführung dieser Abkündigungen (etwa aus Anlaß vermehrter Austrittsfälle oder bei bestimmten Personen) trotz der agendarischen Textgestaltung das Mißverständnis, dies sei etwas wie Kirchenzucht, nicht ausgeschlossen sein könnte; im Zweifel ist dann von der namentlichen Erwähnung der Austrittsfälle Abstand zu nehmen, wo das entsprechende Fürbittengebet in der Abkündigung nicht üblich ist.

gez. Dr. von Vietinghoff